



# NACHTRAGS- VORANSCHLAG

des Landes Oberösterreich  
für das Finanzjahr

2022





**Bericht**  
**des Ausschusses für Finanzen und Kommunales**  
**betreffend den**  
**Nachtrag zum Voranschlag des**  
**Landes Oberösterreich für das Finanzjahr 2022**

[L-2012-117729/56-XXIX,  
miterledigt [Beilage 346/2022](#) und [Beilage 348/2022](#)]

1. Gemäß Artikel 55 Abs. 5 Oö. Landes-Verfassungsgesetz (L-VG), LGBl. Nr. 122/1991 idgF, kann der Landtag die Landesregierung ermächtigen, im unbedingt erforderlichen Ausmaß innerhalb der von ihm bestimmten Schranken Mittelverwendungen zu tätigen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze übersteigen. Alle über diese Ermächtigung hinausgehenden höheren Mittelverwendungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Landtag in einem Nachtragsvoranschlag.
  
2. Im Artikel III Z 5 des Landtagsbeschlusses vom 16. Dezember 2021 betreffend den Voranschlag des Landes Oberösterreich für das Finanzjahr 2022 hat der Landtag die Landesregierung ermächtigt, gegen nachträgliche Kenntnisnahme des Landtags zu Lasten der Voranschlagsstelle 1/970018/7297 "Mittel gemäß Art. III Z. 5, Sonstige Aufwendungen" Überschreitungen bei Auszahlungs-Voranschlagsstellen, die nicht durch Maßnahmen nach Ziffer 6 bzw. Artikel IV Ziffer 1 bedeckt werden können, bis zum Höchstbetrag von 12.000.000 Euro für allgemeine budgetäre Maßnahmen, sowie Auszahlungen, die aus verrechnungstechnischen Gründen haushaltsmäßig darzustellen sind (ohne Anrechnung auf den Höchstbetrag von 12.000.000 Euro), zu genehmigen.

Im Rahmen dieser Ermächtigung wurde die in der **Subbeilage 1** angeführte Auszahlung in Höhe von **1.175.000 Euro** und ihre Bedeckung zu Lasten der Voranschlagsstelle 1/970018/7297 "Mittel gemäß Art. III Z. 5, Sonstige Aufwendungen" bereitgestellt.

3. In der **Subbeilage 2** werden dem Oö. Landtag Mittelverwendungen und -aufbringungen zur Genehmigung vorgelegt, welche für folgende zusätzliche Maßnahmen bzw. für wesentliche sich aus dem Budgetvollzug des Finanzjahres 2022 ergebende Anpassungen erforderlich sind:

#### **Einzahlungen**

• Anpassung der Ertragsanteile (inkl. Landesumlage)	419,7 Mio. Euro
• Ausgleich Mehrausgaben und Mindereinnahmen Krankenanstalten	120,0 Mio. Euro
• Grundversorgung	22,4 Mio. Euro
• Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz - Oö. Pflegestipendium	8,4 Mio. Euro
<b>Summe</b>	<b>570,5 Mio. Euro</b>

#### **Auszahlungen**

• Ausgleich Mehrausgaben und Mindereinnahmen Krankenanstalten	120,0 Mio. Euro
• Grundversorgung	35,1 Mio. Euro
• Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz - Oö. Pflegestipendium	12,6 Mio. Euro
• Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz	50,5 Mio. Euro
• Indirekter Gesellschafterzuschuss an die LKV	225,3 Mio. Euro
• KEST-Nachzahlung	23,8 Mio. Euro
• Zukunftsfonds	38,0 Mio. Euro
• Anti-Teuerungsmaßnahmen Oberösterreich	8,4 Mio. Euro
• Oö. Gemeindepaket 2022/2023	56,0 Mio. Euro
<b>Summe</b>	<b>569,7 Mio. Euro</b>

#### **Anpassung der Ertragsanteile (inkl. Landesumlage)**

Seit April des Vorjahres waren hohe Zuwachsraten bei den Brutto-Steuerereinnahmen in Österreich und in weiterer Folge bei den Ertragsanteilen des Landes Oberösterreich zu verzeichnen. Diese Zuwächse waren bis Mitte des Jahres vor allem Folge der wirtschaftlichen Erholung nach dem ersten COVID-19-Pandemiejahr 2020 sowie verschiedener Sondereffekte (v.a. Zahlungserleichterungen, vorübergehende Steuersatzsenkungen). Weiters zeigte sich in den jüngsten Monaten auch die Auswirkung der gestiegenen Inflation in Form eines Abgabenzuwachses. Insgesamt ergeben sich aus dem Vollzug des Finanzausgleichsgesetzes gegenüber dem Voranschlag für das Finanzjahr 2022 Mehreinnahmen in Höhe von **rd. 419,7 Mio. Euro**.

#### **Ausgleich Mehrausgaben und Mindereinnahmen Krankenanstalten**

Gemäß § 57a KAKuG leistete der Bund aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds an die Länder Finanzzuweisungen in Höhe von 750 Mio. Euro (Anteil Land OÖ: **120 Mio. Euro**)

1. zum Ausgleich für Mehrausgaben der Länder und
2. für Mindereinnahmen im Bereich der Krankenanstalten,

die in den Jahren 2020 und 2021 im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entstanden sind.

Die Mittel wurden durch Beschluss der Oö. Landesregierung vom 25.04.2022 dem Oö. Gesundheitsfonds zur Verfügung gestellt und werden auf die Rechnungsabschlüsse der Krankenanstalten der Jahre 2020 und 2021 aufgeteilt. Dies führt zu einer Entlastung des Landesbeitrages und des Krankenanstaltenbeitrages der Gemeinden in den Voranschlägen der Jahre 2023 und 2024.

### **Grundversorgung**

Die Versorgung und Betreuung der aus der Ukraine vertriebenen Kriegsflüchtlinge und eine stetig steigende Anzahl an Asylwerberinnen und Asylwerbern erfordern im Finanzjahr 2022 zusätzliche Mittel im Bereich der Grundversorgung.

Zudem soll lt. Bundesvorgabe die Vergütung für die Unterbringung bei den organisierten Quartieren rückwirkend mit März 2022 um 3 Euro pro Person angehoben werden. Des Weiteren sollen ab Dezember die Verpflegungspauschale und bei den organisierten Unterkünften das Verpflegungsgeld für Erwachsene und Kinder angehoben werden.

Insgesamt ergeben sich somit zusätzliche Ausgaben in Höhe von **rd. 35,1 Mio. Euro** und zusätzliche Kostenersätze des Bundes in Höhe von **rd. 22,4 Mio. Euro**.

### **Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz - Oö. Pflegestipendium**

Mit dem Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz (PAusbZG) wurde seitens des Bundes ein Bundesgesetz erlassen, mit welchem die Ausbildung in einem Pflegeberuf in den Jahren 2022 bis 2025 attraktiver gestaltet werden soll. Diese Zweckzuschüsse unterstützen die Länder im Bereich von Ausbildungen zu den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG).

Die Zweckzuschüsse sind für alle Ausbildungen als monatlicher Ausbildungsbeitrag in der Höhe von 600 Euro zu verwenden, welche nach dem GuKG geregelt sind. Diese beinhaltet auch Teilausbildungen wie die Pflegeassistenz, welche im Zuge der Ausbildung zum Fachsozialbetreuer nach dem Oö. Sozialberufegesetz zu absolvieren sind. Für die Umsetzung in Oberösterreich wurden am 26.09.2022 von der Oö. Landesregierung entsprechende Richtlinien „Oö. Pflegestipendium“ beschlossen. Die für die Vollziehung des Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetzes (PAusbZG) i.d.g.F. zuständigen Regierungsmitglieder sollen ermächtigt werden, monatliche Ausbildungsbeiträge ohne Vorlage an die Landesregierung auch für die jeweiligen Folgejahre zuzusichern.

Der Bund beteiligt sich zu 2/3 an den Ausgaben für diese Attraktivierungsmaßnahme. Pro Jahr muss das Land Oberösterreich 1/3 der Ausgaben beisteuern. Den zweckgebundenen Einzahlungen in der Höhe von **8,4 Mio. Euro** stehen Auszahlungen in der Höhe von **12,6 Mio. Euro** gegenüber.

## **Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz**

Mit 1. September 2022 ist das Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz (EEZG) in Kraft getreten. Demnach stellt der Bund den Ländern für die Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) und nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe in den Jahren 2022 und 2023 jeweils 285 Millionen Euro (Anteil OÖ: jeweils **rd. 50,5 Mio. Euro**), mit dem Ziel zur Verfügung, eine bessere Bezahlung zu gewährleisten und Zusatzleistungen durch Kompetenzverschiebungen von Pflege- und Betreuungspersonal abzudecken. Die Auszahlung für das Jahr 2022 soll noch im Dezember 2022 erfolgen. Die Überweisung des Zweckzuschusses des Bundes erfolgt jedoch erst im Jahr 2023.

## **Indirekter Gesellschafterzuschuss LKV Krankenhaus Errichtungs- und Vermietungs-GmbH (LKV)**

Das Land Oberösterreich ist im Wege der OÖ Landesholding GmbH, der Oberösterreichischen Gesundheitsholding GmbH (kurz: OÖG) und der Kepler Universitätsklinikum GmbH (kurz: KUK) indirekt alleiniger Gesellschafter der LKV Krankenhaus Errichtungs- und Vermietungs-GmbH (kurz: LKV). Diese ist Eigentümerin des LKH Vöcklabruck (samt Liegenschaft), des Superädifikats LKH Steyr und des Superädifikats Mutter-Kind-Zentrum Linz. Das LKH Vöcklabruck (samt Liegenschaft) und das Superädifikat LKH Steyr sind an die OÖG vermietet, das Superädifikat Mutter-Kind-Zentrum Linz ist an die KUK vermietet.

Die LKV hat zum 14.12.2022 geplante Verbindlichkeiten insbesondere gegenüber Banken und Anleihegläubigern sowie der OÖG und KUK aus Mietzinsvorauszahlungen in Höhe von **rd. 225,3 Mio. Euro**. Davon entfallen 112,7 Mio. Euro auf Mietzinsvorauszahlungen an die OÖG bzw. KUK.

Es ist auf Grund der Wirtschaftlichkeit und der günstigeren Refinanzierung durch das Land Oberösterreich geplant, die Bankverbindlichkeiten und Anleiheverbindlichkeiten – teils vorzeitig – durch die LKV zu tilgen. Weiters sollen die damit nicht mehr notwendigen Mietzinsvorauszahlungen rückgeführt werden und nach endgültiger Abklärung mit dem Finanzamt die LKV aufgelöst und liquidiert werden, um nach Abschluss der Liquidation das LKH Vöcklabruck (samt Liegenschaft), das Superädifikat LKH Steyr und das Superädifikat Mutter-Kind-Zentrum Linz in das Eigentum der OÖG bzw. KUK zu übertragen. Dadurch können eine fachliche Zuordnung der Liegenschaften bzw. Gebäude zu dem jeweiligen Krankenhausträger und Grundstückseigentümer erfolgen und die Mietverhältnisse zur LKV beendet werden, wodurch sich weitere Kostenersparungen ergeben.

Zur Durchführung der vorbeschriebenen Maßnahmen ist ein indirekter zweckgebundener Gesellschafterzuschuss des Landes Oberösterreich an die LKV erforderlich, der für die Tilgung aller Verbindlichkeiten der LKV gegenüber deren Gläubigern sowie für die Rückführung der Mietzinsvorauszahlungen in Höhe von rd. 112,7 Mio. Euro an die OÖG bzw. KUK zu verwenden ist. Nach Rückführung der Mietzinsvorauszahlungen an die OÖG und KUK ist eine Rückführung der vom Land Oberösterreich in gleicher Höhe an die OÖG bzw. KUK geleisteten Finanzierungen durch die OÖG und KUK an das Land Oberösterreich in Höhe von **rd. 112,7 Mio. Euro** vorgesehen.

### **KEST-Nachzahlung**

Infolge einer Betriebsprüfung im Jahr 2015 schrieb das Finanzamt Linz für 2008 bis Mai 2016 bescheidmäßig Kapitalertragsteuer von in Summe **rd. 23,8 Mio. Euro** mit der Begründung vor, dass es sich bei den erzielten Kapitalerträgen um keine KEST-befreiten Erträge gemäß § 94 Z. 6 lit. c EStG handle. Gegen diese Bescheide wurde das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben. Das Bundesfinanzgericht hat den Bescheid bestätigt und das Land Oberösterreich wiederum das Rechtsmittel der Revision an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Der Verwaltungsgerichtshof hat nunmehr diese Revision als unbegründet abgewiesen, womit die rd. 23,8 Mio. Euro, die – um Zinsen zu vermeiden – bereits im Jahr 2016 aus dem Vorschusskonto geleistet wurden, nunmehr im Haushalt zu verbuchen sind.

### **Zukunftsfonds**

Zur Stärkung der Standortattraktivität ergibt sich für Oberösterreich die Notwendigkeit verstärkter Investitionen in die Zukunftsthemen klimaneutrale und dekarbonisierte Wirtschaft, Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft sowie klimaneutrale Mobilität.

Demnach werden **38 Mio. Euro** zur Förderung innovativer Maßnahmen im Rahmen des Zukunftsfonds bereitgestellt.

### **Anti-Teuerungsmaßnahmen Oberösterreich**

Geopolitische Spannungen, die höchste Inflationsrate seit 70 Jahren und damit einhergehende Preissteigerungen sowie ein drohender Wohlstandsverlust belasten die Menschen und Unternehmen in Oberösterreich. Neben zusätzlichen Maßnahmen die über das Regularbudget finanziert werden können, sind Zusatzmittel in Höhe von insgesamt **8,4 Mio. Euro** erforderlich. Davon werden 3 Mio. Euro für einen zusätzlichen Heizkostenzuschuss, 0,4 Mio. Euro für das öö. Sozialmarkt-Paket sowie 5 Mio. Euro für Familienförderungen zur Verfügung gestellt.

### **Oö. Gemeindepaket 2022/2023**

Die Gesellschaft in Österreich ist gegenwärtig von multiplen Krisen betroffen. Gebietskörperschaften wie das Land OÖ, die öö. Gemeinden und Städte haben neben der COVID-19-Pandemie nun auch die aktuelle Teuerung als Herausforderung zu bewältigen. Die Gemeinden und Städte sind wichtige Partner bei der Krisenbewältigung, weshalb sie seitens des Landes Oberösterreich zusätzlich finanziell unterstützt werden sollen.

Um die pandemiebedingt stark steigenden Kosten im Bereich Gesundheit abfedern zu können werden den öö. Gemeinden und Städten einmalig **40 Mio. Euro** im Verhältnis ihrer Krankenanstaltenbeiträge gemäß § 76 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 (Oö. KAG 1997) zur Verfügung gestellt.

Weiters werden **16 Mio. Euro** bereitgestellt, womit die vom Bund im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2023 zur Verfügung gestellten Mittel für zusätzliche Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen auf kommunaler Ebene verstärkt werden können.

4. Der Landesrechnungshof Oberösterreich empfahl im Rahmen der Initiativprüfung zum Rechnungsabschluss 2021 des Landes Oberösterreich, die jährliche Mittelübertragung von Budgetwerten zwar grundsätzlich beizubehalten und weiterhin nachzuweisen, diese aber nicht mehr als Rücklagen zu verrechnen. Die Voraussetzungen für Mittelübertragungen und Auszahlungsermächtigungen durch nicht verbrauchte Budgetwerte sollen in der Haushaltsordnung 2019 bzw. in den Voranschlagsbestimmungen neu geregelt werden. Dementsprechend wird der Voranschlag des Landes Oberösterreich für das Finanzjahr 2022 im Art. IV Z 1 lit. e sowie Art. V angepasst.

5. Zum Nachtrag zum Dienstpostenplan des Landes Oberösterreich für das Finanzjahr 2022 für die der Diensthoheit des Landes bzw. dem Land unterstehenden Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und privaten Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen sowie Polytechnischen Schulen sowie für die Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ist Folgendes zu bemerken:

**I. Öffentliche und private Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen sowie Polytechnische Schulen**

**1. Schuljahr 2021/2022:**

Die Oö. Landesregierung hat mit Beschluss vom 15. November 2021, GEFT-2017-227872/98, den vorläufigen Dienstpostenplan mittels Nachtrag für das Finanzjahr 2022 für die der Diensthoheit des Landes bzw. dem Land unterstehenden Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und privaten Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen sowie Polytechnischen Schulen genehmigt (11.734,60 + 47,00 \* = 11.781,60). \* (siehe Punkt 2.3.)

Dieser Dienstpostenplan basierte auf den Schülerinnen- und Schülerzahlen per Stichtag 1. Oktober 2021.

Die tatsächlichen Schülerinnen- und Schülerzahlen für das Schuljahr 2021/2022 und somit für den 1. Teil des Finanzjahres 2022 wurden mit Stichtag 1. Oktober 2021 erhoben und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bekannt gegeben.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, GZ 2021-0.803.799 vom 22. Dezember 2021, wurde der definitive Dienstpostenplan für das Schuljahr 2021/2022 genehmigt.



## 2. Schuljahr 2021/2022:

- 2.1. Mit Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 26. August 2022, GZ 2022-0.450.877, wurden auf Grund des Artikel IV Abs. 3 lit.a des BVG, BGBl. Nr. 215/1962, und § 4 Abs. 1 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen für die öffentlichen und privaten allgemein bildenden Pflichtschulen für das Schuljahr 2022/2023 – und somit für den Zeitraum vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 – vorläufig 11.762,90 Dienstposten genehmigt.
- 2.2. Die Erhebung der tatsächlichen Schülerinnen- und Schüler- sowie Klassenzahlen mit Stichtag 1. Oktober 2022 ergibt eine Erhöhung der vom Bund zu genehmigenden Dienstposten auf 11.911,50 gegenüber dem vorläufig genehmigten Dienstpostenplan von 11.762,90 Dienstposten (sh. Punkt 2.1.).
- 2.3. Für das Finanzjahr 2022 ergeben sich vorbehaltlich der Zustimmung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung dazu nachstehende Abänderungen des Dienstpostenplanes, die von der Oö. Landesregierung sowie im Zuge der Behandlung des Nachtragsvoranschlages 2022 vom Oö. Landtag zu genehmigen wären.

Allgemein bildende Pflichtschulen:

	Vom 01.01.2022 bis 31.08.2022		Vom 01.09.2022 bis 31.12.2022		Vergleich +/-
Pragm. Landeslehrer/innen	3.957,00		3.771,00		- 186,00
Landesvertragslehrer/innen	7.777,60		8.140,50		+ 362,90
Zwischensumme	11.734,60		11.911,50		+ 176,90
DP f. Sonderverwendungen	+ 47,00	*	+ 47,00	*	+ 0,00
Endsumme	11.781,60		11.958,50		+ 176,90

\*

Bei diesen 47 Dienstposten handelt es sich um gemäß § 22 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984 idGF., freigestellte Lehrerinnen und Lehrer (Schulverwaltung/Schulaufsicht; teilweise Mitverwendung von Lehrerinnen und Lehrern an Pädagogischen Hochschulen gemäß § 22 Abs. 1 leg.cit.; LKUF gemäß § 22 Abs. 5 leg.cit.).

- 2.4. Die Erhöhung des Dienstpostenplanes um 176,90 DP ist hauptsächlich auf höhere Schülerzahlen als im vergangenen Jahr zurückzuführen.

## II. Berufsbildende Pflichtschulen

### 1. Schuljahr 2021/2022:

Die Oö. Landesregierung hat mit Beschluss vom 15. November 2021, GEFT-2017-227872/98, den Dienstpostenplan für das Schuljahr 2021/2022 bzw. das Finanzjahr 2022 für die der Diensthoheit des Landes unterstehenden Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen mit insgesamt 1.261,70 Dienstposten genehmigt.

Die endgültige Genehmigung für das Schuljahr 2021/2022 und damit für den 1. Teil des Finanzjahres 2022 durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurde mit Erlass GZ 2022-0.482.660 vom 8. September 2022 erteilt.

### 2. Schuljahr 2022/2023:

2.1. Vorbehaltlich der endgültigen Zustimmung durch den Bund ergeben sich für das Finanzjahr 2022 nachstehende Abänderungen des Dienstpostenplanes, die von der Oö. Landesregierung sowie im Zuge der Behandlung des Nachtragsvoranschlages 2022 vom Oö. Landtag zu genehmigen wären:

Berufsbildende Pflichtschulen:

	Vom 01.01.2022 bis 31.08.2022		Vom 01.09.2022 bis 31.12.2022		Vergleich +/-
Pragm. Landeslehrer/innen	185,00		123,00		- 62,00
Landesvertragslehrer/innen	1.058,10		1.103,90		+ 45,80
Zwischensumme	1.243,10		1.226,90		- 16,20
DP f. Sonderverwendungen	+ 9,60	*	+ 8,90	*	- 0,70
DP f. EDV-Kustoden	+ 9,00	**	+ 9,00	**	0,00
Endsumme	1.261,70		1.244,80		- 16,90

\*

Bei diesen 9,60 bzw. 8,90 Dienstposten handelt es sich um gemäß § 22 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984 idgF., freigestellte Lehrerinnen und Lehrer (Schulaufsicht sowie teilweise Mitverwendung von Lehrerinnen und Lehrern an Pädagogischen Hochschulen), die gegenüber dem Bund im Dienstpostenbedarf nicht bekannt gegeben werden, da deren Bezüge zunächst vom Land getragen, jedoch vom Bund (aus einer anderen Voranschlagstelle) refundiert werden.

\*\*

9 Dienstposten für Netzwerkbetreuung an den Berufsschulen.

2.2. Die Verminderung um 16,90 Dienstposten beruht größtenteils auf dem Schülerrückgang.

Der Ausschuss für Finanzen und Kommunales beantragt, der Oö. Landtag möge Folgendes beschließen:

1. Die in der Subbeilage 1 angeführte Auszahlung in Höhe von 1.175.000 Euro (in Worten: eine Million einhundertfünfundsiebzigtausend Euro) und ihre Bedeckung in Form von finanziellen Ausgleichen zu Lasten der VSt. 1/970018/7297 „Mittel gemäß Art. III Z. 5, Sonstige Aufwendungen“, werden zur Kenntnis genommen.
2. Der vom Oö. Landtag am 16. Dezember 2021 beschlossene Voranschlag des Landes Oberösterreich für das Finanzjahr 2022 wird wie folgt geändert:

a) Art. III Z 14 lautet:

„gegen nachträgliche Kenntnisnahme des Landtags

- a) Auszahlungsbeträge (Restmittel) aus der Voranschlagsstelle 1/970028/7297 „Mittel gemäß Art. III Z 14, Sonstige Aufwendungen (COVID-19-Maßnahmen)“ für Maßnahmen zu genehmigen, welche zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie notwendig sind;
- b) Auszahlungsbeträge (Restmittel) aus der Voranschlagsstelle 1/970028/7297/001 „Mittel gemäß Art. III Z 14, Sonstige Aufwendungen (Oberösterreich-Plan)“ für konjunkturbelebende Maßnahmen zu genehmigen, die zur Umsetzung des „Oberösterreich-Plans“ erforderlich sind;
- c) Auszahlungsbeträge aus der Voranschlagsstelle 1/970028/7297/002 „Mittel gemäß Art. III Z 14, Sonstige Aufwendungen (Zukunftsfonds)“ zu genehmigen, die zur Förderung innovativer Maßnahmen im Rahmen des Zukunftsfonds erforderlich sind.“

b) Art. IV Z 1 lit. e lautet:

„gegen nachträgliche Kenntnisnahme des Landtags die Übertragung von Mitteln auf das Folgejahr gemäß Artikel I Ziffer 6 zu genehmigen bzw. gemäß Artikel I Ziffer 8 unter der Voraussetzung zu genehmigen, dass der Verwendungszweck fort dauert und/oder sich eine Übertragung zur sparsameren, wirtschaftlicheren oder zweckmäßigeren Verwendung der Mittel empfiehlt;“

c) Im Art. IV wird folgende Z 5 angefügt:

„5. die für die Vollziehung des Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetzes (PAusbZG) i.d.g.F. zuständigen Regierungsmitglieder zu ermächtigen, monatliche Ausbildungsbeiträge gemäß dem genannten Gesetz pro Förderungswerberin/Förderungswerber ohne Vorlage an die Landesregierung auch für die jeweiligen Folgejahre zuzusichern.“

d) Art. V lautet:

„Die Bestimmungen der Haushaltsordnung in der Fassung des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 7. November 2022 sowie die Bestimmungen der VRV 2015 sind anzuwenden.“

e) Die aus der Subbeilage 2 ersichtlichen Mittelverwendungen und –aufbringungen werden genehmigt.

Sämtliche Abänderungen von Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen sind in den Schlusssummen des Art. I Z 1 und 2, den entsprechenden Bereichsbudgets sowie bei den Anlagen 1a, 1b, 5a, 6a, 6b, 6c und 6f gem. VRV 2015 sowie der Überleitungstabelle gem. Art. 25 Abs. 2 ÖStP 2012 zu berücksichtigen und in den, dem Oö. Landtag zur Kenntnis zu bringenden Rechnungsabschluss 2022 in konsolidierter Form aufzunehmen.

3. Der Nachtrag für die Dienstpostenpläne 2022 für die der Diensthoheit des Landes bzw. dem Land unterstehenden Lehrerinnen und Lehrer wird in der aus der Subbeilage 3 ersichtlichen Form eines Zusammensatzes für den Dienstpostenplan des Landes Oberösterreich für das Finanzjahr 2022 genehmigt.

## Subbeilagen

Linz, am 29. November 2022

**Präsident Max Hiegelsberger**  
Obmann

**Anton Froschauer**  
Berichterstatter

**Beschlüsse gem. Artikel III Ziffer 5 zum Voranschlag 2022**  
(VSt. 1/970018/7297/000)

<b>Voranschlagstelle</b>	<b>Text</b>	<b>Betrag</b>
1/269207/7355/002	Errichtung, Ausgestaltung und Erhaltung von Sportstätten; Kapitaltransfers an Gemeinden, Bäderbau	1.175.000,00
<b>Summe</b>		<b>1.175.000,00</b>



**VORANSCHLAG DES LANDES OBERÖSTERREICH**  
**FÜR DAS FINANZJAHR 2022**

**NACHTRAGSVORANSCHLAG**

ERGEBNISHAUSHALT			
MVAG Ebene	MVAG Code	Bezeichnung	Nachtrag 2022
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	517.664.900
1	212	Erträge aus Transfers	215.987.100
1	213	Finanzerträge	0
<b>SU</b>	<b>21</b>	<b>Summe Erträge</b>	<b>733.652.000</b>
1	221	Personalaufwand	0
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	61.792.400
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	507.898.200
1	224	Finanzaufwand	0
<b>SU</b>	<b>22</b>	<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>569.690.600</b>
<b>SA0</b>	<b>SA0</b>	<b>(0) Nettoergebnis (21 - 22)</b>	<b>163.961.400</b>
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0
1	240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0
<b>SU</b>	<b>23</b>	<b>Summe Haushaltsrücklagen</b>	<b>0</b>
<b>SA00</b>	<b>SA00</b>	<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU23)</b>	<b>163.961.400</b>



FINANZIERUNGSHAUSHALT			
MVAG Ebene	MVAG Code	Bezeichnung	Nachtrag 2022
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	404.933.300
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	165.531.700
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	0
<b>SU</b>	<b>31</b>	<b>Summe Einzahlungen operative Gebarung</b>	<b>570.465.000</b>
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	0
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	61.792.400
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	266.560.900
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	0
<b>SU</b>	<b>32</b>	<b>Summe Auszahlungen operative Gebarung</b>	<b>328.353.300</b>
<b>SA1</b>	<b>SA1</b>	<b>Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)</b>	<b>242.111.700</b>
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0
1	332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	0
<b>SU</b>	<b>33</b>	<b>Summe Einzahlungen investive Gebarung</b>	<b>0</b>
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0
1	342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	241.337.300
<b>SU</b>	<b>34</b>	<b>Summe Auszahlungen investive Gebarung</b>	<b>241.337.300</b>
<b>SA2</b>	<b>SA2</b>	<b>Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)</b>	<b>-241.337.300</b>
<b>SA3</b>	<b>SA3</b>	<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+ Saldo 2)</b>	<b>774.400</b>
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	0
1	353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0
<b>SU</b>	<b>35</b>	<b>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	0
1	363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0
<b>SU</b>	<b>36</b>	<b>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>
<b>SA4</b>	<b>SA4</b>	<b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)</b>	<b>0</b>
<b>SA5</b>	<b>SA5</b>	<b>Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)</b>	<b>774.400</b>



**DETAILNACHWEISE**

**ERTRÄGE/EINZAHLUNGEN**

**UND**

**AUFWENDUNGEN/AUSZAHLUNGEN**

Voranschlagsstelle				Bezeichnung	EH		FH		Ind./ Det.	Ref.	Bew.
H	Ansatz	Konto	Ugl		Nachtrag	MVAG	Nachtrag	MVAG			
					2022	Code	2022	Code			
					ERTRÄGE	EINZAHLUNGEN					
2	4			<b>Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung</b>							
2	42			<b>Freie Wohlfahrt</b>							
2	426			<b>Flüchtlingshilfe</b>							
2	42610			<b>Grundversorgung</b>							
2	426105	8501		Transfers vom Bund	22.366.000	2121	22.366.000	3121		43	I30
2	9			<b>Finanzwirtschaft</b>							
2	91			<b>Kapitalvermögen und Stiftungen ohne eigene</b>							
2	914			<b>Rechtspersönlichkeit</b>							
2	914			<b>Beteiligungen</b>							
2	91400			<b>Beteiligungen</b>							
2	914005	8280		Rückersätze von Aufwendungen	112.731.600	2116	0	3116		41	A16
2	92			<b>Öffentliche Abgaben</b>							
2	925			<b>Ertragsanteile an gemeinschaftlichen</b>							
2	925			<b>Bundesabgaben</b>							
2	92510			<b>Vorschüsse für das laufende Jahr</b>							
2	925105	8390		Ertragsanteile an direkten gemeinschaftlichen Bundesabgaben	288.973.100	2112	288.973.100	3112		21	A16
2	925105	8490	001	Ertragsanteile an indirekten gemeinschaftlichen Bundesabgaben	29.694.000	2112	29.694.000	3112		21	A16
2	92520			<b>Abrechnung für Vorjahre</b>							
2	925205	8390		Ertragsanteile an direkten gemeinschaftlichen Bundesabgaben	60.873.400	2112	60.873.400	3112		21	A16
2	925205	8490		Ertragsanteile an indirekten gemeinschaftlichen Bundesabgaben	25.392.800	2112	25.392.800	3112		21	A16
2	93			<b>Umlagen</b>							
2	930			<b>Landesumlage</b>							
2	93000			<b>Landesumlage</b>							
2	930005	8504		Transfers von Gemeinden nach dem FAG	14.786.300	2121	14.786.300	3121		21	A16
2	94			<b>Finanzzuweisungen und Zuschüsse</b>							
2	942			<b>Sonstige Finanzzuweisungen</b>							
2	94290			<b>Sonstige Finanzzuweisungen</b>							
2	942905	8501		Transfers vom Bund, sonstige	120.000.000	2121	120.000.000	3121		21	A16
2	945			<b>Sonstige Zuschüsse des Bundes</b>							
2	94540			<b>Sonstige Zweckzuschüsse des Bundes</b>							
2	945401	8501		Transfers vom Bund, sonstige (Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz, Gesundheit)	6.284.600	2121	6.284.600	3121	Z557	21	A16
2	945401	8501	001	Transfers vom Bund, sonstige (Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz, Soziales)	2.094.800	2121	2.094.800	3121	Z442	21	A16
2	945401	8501	002	Transfers vom Bund, sonstige (Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz, Gesundheit)	25.227.700	2121	0	3121	Z558	21	A16
2	945401	8501	003	Transfers vom Bund, sonstige (Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz, Soziales)	25.227.700	2121	0	3121	Z424	21	A16
2				<b>SUMME Erträge / Einzahlungen</b>	<b>733.652.000</b>		<b>570.465.000</b>				

Voranschlagsstelle				Bezeichnung	EH		FH		Ind./ Det.	Ref.	Bew.
H	Ansatz	Konto	Ugl		Nachtrag	MVAG	Nachtrag	MVAG			
					2022	Code	2022	Code			
					AUFWENDUNGEN	AUSZAHLUNGEN					
1	4			<b>Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung</b>							
1	41			<b>Allgemeine öffentliche Wohlfahrt</b>							
1	411			<b>Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe</b>							
1	41162			<b>Soziale Dienste, Sonstiges</b>							
1	411624	7307	001	Transfers an Sozialhilfeverbände zum laufenden Aufwand; stationäre Einrichtungen, Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz – EEZG	25.227.700	2231	25.227.700	3231	N424	43	I30
1	411625	7690	001	Sonst. Zuw. an Einzelpersonen; Ausbildungsförderung nach dem Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz	3.142.200	2234	3.142.200	3234	M422	43	I30
1	42			<b>Freie Wohlfahrt</b>							
1	426			<b>Flüchtlingshilfe</b>							
1	42610			<b>Grundversorgung</b>							
1	426108	7670		Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen	35.136.400	2234	35.136.400	3234	G	43	I30
1	429			<b>Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen</b>							
1	42993			<b>Freie Wohlfahrt, Vereinsförderung</b>							
1	429935	7670		Sonst. Zuwendungen an priv. gemeinnützige Einrichtungen	400.000	2234	400.000	3234	G430	43	I30
1	42993			<b>Freie Wohlfahrt, Heizkostenzuschuss</b>							
1	429955	7305		Transfers an Gemeinden	1.000.000	2231	1.000.000	3231	G430	43	I30
1	429955	7307		Transfers an Sozialhilfeverbände	2.000.000	2231	2.000.000	3231	G430	43	I30
1	46			<b>Familienpolitische Maßnahmen</b>							
1	469			<b>Flüchtlingshilfe</b>							
1	46910			<b>Familienfördernde Maßnahmen</b>							
1	469105	7690		Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen	5.000.000	2234	5.000.000	3234	G401	32	G15
1	5			<b>Gesundheit</b>							
1	55			<b>Eigene Krankenanstalten</b>							
1	557			<b>Zuschüsse zum Betriebsabgang von Krankenanstalten</b>							
1	55790			<b>Betriebsabgangsdeckung der Oö. Gesundheitsholding GmbH OÖG</b>							
1	557904	7403		Transfers an Beteiligungen des Landes; Oö. Pflegestipendium (OÖG)	4.713.500	2232	4.713.500	3232	N557	31	I69
1	557904	7403	001	Transfers an Beteiligungen des Landes; Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz (OÖG)	6.306.700	2232	6.306.700	3232	N558	31	I69
1	55791			<b>Betriebsabgangsdeckung der Kepler Universitätsklinikum GmbH KUK</b>							
1	557914	7403		Transfers an Beteiligungen des Landes; Oö. Pflegestipendium (KUK)	2.356.700	2232	2.356.700	3232	N557	31	I69
1	557914	7403	001	Transfers an Beteiligungen des Landes; Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz (KUK)	6.307.000	2232	6.307.000	3232	N558	31	I69

Voranschlagsstelle				Bezeichnung	EH		FH		Ind./ Det.	Ref.	Bew.
H	Ansatz	Konto	Ugl		Nachtrag	MVAG	Nachtrag	MVAG			
					2022	Code	2022	Code			
					AUFWENDUNGEN	AUSZAHLUNGEN					
1	56			<b>Krankenanstalten anderer Rechtsträger</b>							
1	560			<b>Betriebsabgangsdeckung</b>							
1	56000			<b>Beiträge des Landes</b>							
1	560004	7670		Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen; Oö. Pflegestipendium (Orden)	2.356.700	2234	2.356.700	3234	N557	31	I69
1	560004	7670	001	Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen; Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz (Orden)	6.307.000	2234	6.307.000	3234	N558	31	I69
1	569			<b>Sonstige Maßnahmen</b>							
1	56910			<b>Sonstiges</b>							
1	569104	7670		Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen; Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz (Kur/Reha)	6.307.000	2234	6.307.000	3234	N558	31	I69
1	59			<b>Gesundheit, sonstiges</b>							
1	590			<b>Oö. Gesundheitsfonds</b>							
1	59000			<b>Beiträge</b>							
1	590005	7332	003	Transfers an Landesfonds; Finanzzuweisungen gem. § 57a KAKuG	120.000.000	2231	120.000.000	3231	A	31	I69
1	9			<b>Finanzwirtschaft</b>							
1	91			<b>Kapitalvermögen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit</b>							
1	914			<b>Beteiligungen</b>							
1	91400			<b>Beteiligungen</b>							
1	914008	7453	001	Kapitaltransfers an Beteiligungen des Landes	225.337.300	2232	225.337.300	3432	G	41	A16
1	94			<b>Finanzzuweisungen und Zuschüsse</b>							
1	940			<b>Bedarfszuweisungen</b>							
1	94090			<b>Bedarfszuweisungen</b>							
1	940905	7305	001	Transfers an Gemeinden, sonstige (Oö. Gemeindepaket)	12.500.000	2231	12.500.000	3231	F	45	F19
1	940905	7305	011	Transfers an Gemeinden, sonstige (Oö. Gemeindepaket)	27.500.000	2231	27.500.000	3231	F	49	F19
1	940907	7355	001	Kapitaltransfers an Gemeinden, sonstige (Oö. Gemeindepaket)	5.000.000	2231	5.000.000	3431	F	45	F19
1	940907	7355	011	Kapitaltransfers an Gemeinden, sonstige (Oö. Gemeindepaket)	11.000.000	2231	11.000.000	3431	F	49	F19
1	97			<b>Verstärkungsmittel</b>							
1	970			<b>Verstärkungsmittel</b>							
1	97002			<b>Mittel gemäß Art. III Z 14</b>							
1	970028	7297	002	Sonstige Aufwendungen (Zukunftsfonds)	38.000.000	2225	38.000.000	3225	F	21	A16
1	99			<b>Jahresergebnis, Übergabe und Übernahme des Jahresergebnisses, Abwicklung der Vorjahre</b>							

Voranschlagsstelle				Bezeichnung	EH		FH		Ind./ Det.	Ref.	Bew.
H	Ansatz	Konto	Ugl		Nachtrag 2022	MVAG Code	Nachtrag 2022	MVAG Code			
					AUFWENDUNGEN	AUSZAHLUNGEN					
1	991			Rückersetzte, nicht absetzbare Einnahmen und Ausgaben (soweit nicht aufteilbar)							
1	99100			Rückersetzte, nicht absetzbare Einnahmen und Ausgaben (soweit nicht aufteilbar)							
1	991008	7150	010	Kapitalertragssteuer	23.792.400	2225	23.792.400	3225		21	A16
1				<b>SUMME Aufwendungen / Auszahlungen</b>	<b>569.690.600</b>		<b>569.690.600</b>				





**ALLGEMEIN BILDENDE PFLICHTSCHULEN:**

	DPPL 2021/2022		DPPL 2022/2023		Vergleich +/-
Pragm. Landeslehrer/innen	3.957,00		3.771,00		- 186,00
Landesvertragslehrer/innen	7.777,60		8.140,50		+ 362,90
Zwischensumme	11.734,60		11.911,50		+ 176,90
DP f. Sonderverwendungen	+ 47,00 *		+ 47,00 *		+ 0,00
Endsumme	11.781,60		11.958,50		+ 176,90

Die oben angeführten Dienstposten gliedern sich wie folgt auf:

	DPPL 2021/2022 (Stichtag 1.10.21)		DPPL 2022/2023 (Stichtag 1.10.22)		Vergleich +/-
a) Volksschulen	5.057,80		5.225,20		+ 167,40
b) Mittelschule	4.914,70		5.160,60		+ 245,90
c) Polyt. Schulen	348,00		334,30		- 13,70
d) Sonderschulen	1.165,00		1.191,40		+ 26,40
e) Corona Spezialfälle	249,10		0,00		- 249,10
Zwischensumme	11.734,60		11.911,50		+ 176,90
DP f. Sonderverwendungen	+ 47,00 *		+ 47,00 *		0,00
Endsumme	11.781,60		11.958,20		+ 176,90

\*

Bei diesen 47 Dienstposten handelt es sich um gemäß § 22 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984 idGF., freigestellte Lehrerinnen und Lehrer (Schulverwaltung/Schulaufsicht; teilweise Mitverwendung von Lehrerinnen und Lehrern an Pädagogischen Hochschulen gemäß § 22 Abs. 1 leg.cit.; LKUF gemäß § 22 Abs. 5 leg.cit.).

**BERUFSBILDENDE PFLICHTSCHULEN:**

	DPPL 2021/2022		DPPL 2022/2023		Vergleich +/-
Pragm. Landeslehrer/innen	185,00		123,00		- 62,00
Landesvertragslehrer/innen	1.058,10		1.103,90		+ 45,80
Zwischensumme	1.243,10		1.226,90		- 16,20
DP f. Sonderverwendungen	+ 9,60 *		+ 8,90 *		- 0,70
DP f. EDV-Kustoden	+ 9,00 **		+ 9,00 **		0,00
Endsumme	1.261,70		1.244,80		- 16,90

\*

Bei diesen 9,60 bzw. 8,90 Dienstposten handelt es sich um gemäß § 22 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984 idGF., freigestellte Lehrerinnen und Lehrer (Schulaufsicht sowie teilweise Mitverwendung von Lehrerinnen und Lehrern an Pädagogischen Schulen), die gegenüber dem Bund im Dienstpostenbedarf nicht bekannt gegeben werden, da deren Bezüge zunächst vom Land getragen, jedoch vom Bund (aus einer anderen Voranschlagstelle) refundiert werden.

\*\*

9 Dienstposten für Netzwerkbetreuung an den Berufsschulen.